

165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

27. 10. 1970

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969 und 204/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I

1. § 35 Abs. 3 und 5 haben zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 459 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 1528 S nicht erreicht; dieser Betrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).“

„(5) An die Stelle der in den Abs. 2 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 Abs. 2 und 4 und im § 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

Artikel II

1. § 11a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Empfänger einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

2. § 35 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 373 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 285 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 217 S;
- d) für alle anderen Witwen 124 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines

jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 35 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Bezeichnung 5 und 6; der bisherige Abs. 5 hat zu entfallen.

4. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.“

5. § 36 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

6. Im § 38 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ zu ersetzen.

7. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 251 S und für Doppelwaisen 500 S.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

- a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;
- b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;
- c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

8. § 43 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1 und 4); sie ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.“

9. § 43 Abs. 4 hat zu entfallen.

10. Im § 51 Abs. 2 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3)“ und der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ zu ersetzen.

11. Im § 52 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3)“ zu ersetzen.

12. Im § 56 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2)“ und der Klammerausdruck „(§ 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 43 Abs. 2 und 3)“ zu ersetzen.

13. Im § 63 Abs. 2 hat die Zitierung der §§ 36 und 42 zu entfallen.

14. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35, 42 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 11 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 35 und 42 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

Artikel III

Die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die durch die am 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Artikel IV

(1) Artikel I tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1971 außer Kraft.

(2) Artikel II und III treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bundesregierung ist bestrebt, im Rahmen ihrer Zielsetzungen auf sozialem Gebiet auch die Leistungen der Kriegsopferversorgung zu verbessern. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Budgetlage kann dies nur schrittweise erfolgen. Wirksame Verbesserungen sind daher vorerst nur zugunsten sozial schwächerer Gruppen der Kriegsofopfer möglich. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen Erhöhungen der Kriegsofopferrenten für jene Witwen und Waisen vor, die ausschließlich oder überwiegend ihren Lebensunterhalt von den Bezügen nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957 bestreiten müssen. Überdies soll auch die ungleiche Behandlung der Kriegerwitwen hinsichtlich des Anspruches auf Zusatzrente gegenüber denjenigen Witwen beseitigt werden, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Nach der derzeitigen Gesetzeslage erreicht nämlich die Zusatzrente einschließlich der Erhöhungsbeträge bei weitem nicht die Höhe des Richtsatzes nach dem ASVG. Um auch den Kriegerwitwen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern, sieht der Gesetzentwurf die Gleichziehung der Witwenzusatzrente mit dem jeweiligen Richtsatz nach dem ASVG. vor. Außerdem sollen auch die Einkommensgrenzen für die erhöhten Waisenrenten und -beihilfen in ein entsprechendes Verhältnis zum Richtsatz gebracht werden. Die Neuregelung im KOVG. 1957 (Art. II und III des Gesetzentwurfes) soll gemeinsam mit der beabsichtigten Neufestsetzung des Richtsatzes ab 1. Juli 1971 wirksam werden. Die Angleichung an den Richtsatz macht es erforderlich, für die Zeit vom 1. Jänner 1971 bis 30. Juni 1971 eine Übergangslösung (Art. I des Gesetzentwurfes) zu schaffen.

Für die Bedeckung des erforderlichen Mehraufwandes ist im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1971 Vorsorge getroffen. Die Novelle wird nur eine vorübergehende Zunahme der Verwaltungsarbeiten der Landesinvalidenämter bedingen, sodaß mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden wird.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren enthalten eine Reihe von Anregungen, die

vorwiegend formeller Art sind. Sie gaben Anlaß, den Gesetzentwurf in einigen Punkten geringfügig zu ändern. In meritorischer Hinsicht hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eine weitere Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gefordert. Hiezu ist festzustellen, daß bereits die Novelle zum KOVG. 1957 vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, für die in der Landwirtschaft selbständig tätigen Kriegsofopfer erhebliche Erleichterungen bezüglich der Einkommensberechnung gebracht hat. Abgesehen davon, daß für diesen Zweck keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, ist darauf hinzuweisen, daß die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen auch einem Großteil jener Witwen und Waisen, die ein Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beziehen, zugute kommen werden. Die zusätzlichen Verbesserungsvorschläge der Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs konnten mangels einer entsprechenden budgetären Bedeckungsmöglichkeit ebenfalls keine Berücksichtigung finden.

Die Neuregelung macht es erforderlich, spätestens bis zum 1. Juli 1971 auch den § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen zu ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Durch diese Übergangsregelung wird die Grundlage für die Gleichziehung der Witwenzusatzrente mit dem Richtsatz nach dem ASVG. geschaffen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Einkommensgrenze für die Bemessung der Witwenzusatzrente aus der jährlichen Dynamisierung auszunehmen und bereits ab 1. Jänner 1971 mit dem in der Sozialversicherung ab 1. Juli 1971 vorgesehenen Richtsatz (1528 S) festzusetzen.

Zu Artikel II Z. 1:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage

von der Stufe III an eine Schwerstbeschädigtenzulage ohne Rücksicht auf die Summe der Hundertsätze, die auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallen. Zur Beseitigung von Härten soll diese Regelung nunmehr auch auf Empfänger von Pflegezulagen der Stufen I und II ausgedehnt werden, die die Pflegezulage wegen der im § 18 Abs. 3 Z. 6 bis 12 angeführten Gebrechen erhalten.

Zu Artikel II Z. 2 und 3:

Ab 1. Juli 1971 soll die Zusatzrente für Witwen mit dem jeweils in der Sozialversicherung geltenden Richtsatz gleichgezogen werden. Sie wird jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Richtsatz und dem Einkommen der Witwe geleistet werden. Der Richtsatz erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den im § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG für ein Kind vorgesehenen Betrag. Demnach entfallen auch die bisherigen Bestimmungen betreffend die Erhöhung der Zusatzrente, weil die Zusatzrente nach dem Entwurf als eine einheitliche Leistung gewährt wird. Durch die vorliegende Regelung werden vor allem Witwen ohne Einkommen oder mit einem geringfügigen Einkommen wesentlich höhere Zusatzrenten erhalten. Die Erhöhungen werden ohne Berücksichtigung der Steigerungsbeträge für Kinder bis zu 479 S betragen. Neben der Zusatzrente soll die Grundrente nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung geleistet werden. Sie bleibt wie bereits bisher bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Zu Artikel II Z. 4:

Entsprechend der Regelung über die Zusatzrente für Witwen wird die Witwenbeihilfe künftighin als eine einheitliche Leistung gewährt werden, und zwar jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem in der Sozialversicherung geltenden Richtsatz zuzüglich von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente und dem Einkommen der Witwe. Auch diese Regelung bringt eine wesentliche Erhöhung der Leistungen für Witwen mit keinem oder nur einem geringfügigen Einkommen.

Zu Artikel II Z. 5 und 6:

Diese Änderungen sind mit Rücksicht auf die Neufassung der §§ 35 und 36 erforderlich.

Zu Artikel II Z. 7:

Durch diese Bestimmung wird die Erhöhung der Waisenrente für selbsterhaltungsunfähige

Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und für Doppelwaisen neu geregelt.

In Anlehnung an die Bestimmungen des § 266 ASVG über Waisenpensionen sind bei einfach verwaisten Waisen 40 v. H. und bei Doppelwaisen 60 v. H. des in der Sozialversicherung jeweils geltenden Richtsatzes der Berechnung zugrunde zu legen. Dem errechneten Betrag ist jeweils ein Betrag in Höhe der halben Waisenrente gemäß § 42 Abs. 1 zuzurechnen. Die Summe aus beiden Teilbeträgen ergibt die Erhöhung der Waisenrente. Da § 42 Abs. 3 ferner bestimmt, daß auf den so errechneten Betrag das monatliche Einkommen der Waise anzurechnen ist, ist die Waisenrente jeweils um den Unterschiedsbetrag zwischen 40 v. H. bzw. 60 v. H. des Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in halber Höhe der gemäß § 42 Abs. 1 gebührenden Waisenrente und dem monatlichen Einkommen der Waise zu erhöhen. Auch diese Neuregelung bringt für den größten Teil der Waisen eine bedeutende Verbesserung ihrer Versorgung.

Die Waisenrente nach § 42 Abs. 1 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung — wie bereits bisher — unabhängig vom Einkommen der Waise gewährt.

Zu Artikel II Z. 8 und 9:

Die Bestimmung über die Erhöhung der Waisenrente gemäß § 42 Abs. 3 findet auf die Waisenbeihilfe sinngemäß Anwendung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. II Z. 7 wird verwiesen. Durch die Neufassung entfällt der bisherige Abs. 4.

Zu Artikel II Z. 10 bis 12:

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der §§ 35, 36 und 43.

Zu Artikel II Z. 13 und 14:

Durch die Neufassung der Bestimmungen der §§ 35, 36 und 42 ist es erforderlich, die Bestimmungen über die jährliche Rentenanpassung entsprechend zu ändern. Die in den §§ 35 und 42 angeführten Beträge bilden überdies die Grundlage für die jährliche Rentenanpassung vom 1. Jänner 1972 an.

Zu Artikel III:

Durch diese Bestimmung wird eine analoge Regelung zu § 52 Abs. 3 Z. 4 für die am 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und dem Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten geschaffen.

165 der Beilagen

5

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text:

Neuer Text:
(ab 1. Juli 1971)

§ 11a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III ... im Betrag nach Abs. 4 lit. c; bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV ... im Betrage nach Abs. 4 lit. d; bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V ... im Betrage nach Abs. 4 lit. e.

§ 35 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 330 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 252 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 193 S;
- d) für alle anderen Witwen 110 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 407 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

§ 11a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;
bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

§ 35 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 373 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 285 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 217 S;
- d) für alle anderen Witwen 124 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

Abzuändernder Text:

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 246 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach Abs. 2 lit. a den Betrag von 523 S, Abs. 2 lit. b den Betrag von 462 S, Abs. 2 lit. c den Betrag von 399 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 35 Abs. 6 und 7:

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(7) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 lit. a, b oder c ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

§ 36 Abs. 2 bis 4:

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 4); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen nach § 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S, § 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S, § 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S nicht erreicht. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Neuer Text:

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 35 Abs. 5 und 6:

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(6) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 lit. a, b oder c ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

§ 36 Abs. 2:

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

Abzuändernder Text:

Neuer Text:

§ 38 Abs. 1:

(1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente (§ 35) tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Grundrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monate der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3 bis 5) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35a) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzufertigen.

§ 42:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 180 S und für Doppelwaisen 360 S. Doppelwaisen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur Höhe der Waisenrente gewährt werden, wenn und insoweit ihr eigenes Einkommen (§ 13) den Betrag der Waisenrente nicht erreicht und wenn keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs. 1 für einfach verwaiste Waisen den Betrag von 325 S, für Doppelwaisen den Betrag von 425 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom

§ 38 Abs. 1:

(1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente (§ 35) tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Grundrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monate der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35a) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzufertigen.

§ 42:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 251 S und für Doppelwaisen 500 S.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

- a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;
- b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;
- c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente. Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972

Abzuändernder Text:

Neuer Text:

1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 43 Abs. 3 und 4:

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente einschließlich zweier Drittel einer allfälligen Zuwendung (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.

(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Waisenbeihilfen.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die Hinterbliebenenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3 bis 5) und die Zulage gemäß § 35a zu einer bereits zuerkannten Grundrente sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

§ 52 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35a und 46a und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen. Die vor dem 1. September 1954 auf bestimmte Dauer zuerkannten Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhündzulagen und Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Bemessungszeitraum am 1. September 1954 noch nicht verstrichen war, als für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuerkannt.

§ 56 Abs. 4:

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind,

und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 43 Abs. 3:

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1 und 4); sie ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die Hinterbliebenenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) und die Zulage gemäß § 35a zu einer bereits zuerkannten Grundrente sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

§ 52 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35a und 46a und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen. Die vor dem 1. September 1954 auf bestimmte Dauer zuerkannten Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhündzulagen und Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Bemessungszeitraum am 1. September 1954 noch nicht verstrichen war, als für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuerkannt.

§ 56 Abs. 4:

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind,

165 der Beilagen

9

Abzuändernder Text:

eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2 bis 4) und der Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 bis 4) bewilligt werden.

§ 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11a, 16, 17, 18, 18a, 20, 36, 42, 46, 46a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1'081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Neuer Text:

eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) und der Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden.

§ 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11a, 16, 17, 18, 18a, 20, 46, 46a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1'081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35, 42 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 11 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 35 und 42 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Artikel III

Die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die durch die am 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.